

zum Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor Gefährlichen Hunden (GefHundG)

Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund der Rasse vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier und
3. Pitbull Terrier.

Ausgenommen sind Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

1. die sich gegenüber Menschen und Tieren als aggressiv erwiesen haben,
2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Als aggressiv im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein.

Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde.

1 Vermutet gefährliche Hunde

Unter die sogenannten „vermutet gefährlichen Hunde“ fallen Hundegruppen, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss.

Vermutet gefährliche Hunde (sogenannte "Kampfhunde" oder „Listenhunde“) sind Vertreter folgender Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde. Alternativ kann durch ein behördlich anerkanntes Gutachten, den sogenannten Wesenstest, die vermutete Gefährlichkeit des Hundes widerlegt werden. Der Hund fällt dann nicht mehr unter die Anwendung des GefHundG.

Die Feststellung, ob der Hund einer dieser Rassen zugeordnet wird, wird zunächst anhand der Eintragung im Heimtierpass oder anhand des Züchternachweises vorgenommen. Sollten sich Zweifel ergeben, kann ein Phänotypisches Gutachten anhand von Fotos gefertigt werden. Die Kosten hat der Hundehalter zu tragen, sofern die Zweifel berechtigt waren.

1.1 Widerlegung der Gefährlichkeit / Gutachten über die Ungefährlichkeit / Wesenstest

Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Hundegruppe kann gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 DVOGefHundG im Einzelfall widerlegt werden.

Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes durch kostenpflichtigen Bescheid.

Dem Antrag ist ein behördlich anerkanntes Gutachten (=sogenannter Wesenstest) über die Ungefährlichkeit des Hundes beizufügen.

Das Gutachten muss inhaltlich den Rahmenbedingungen einer standardisierten Wesensanalyse, die durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern näher bestimmt wird, entsprechen und durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen im Hundewesen gefertigt worden sein.

In anderen Bundesländern erstellte Gutachten oder sonstige Bescheinigungen über die Ungefährlichkeit von Hunden sind dem Staatsministerium des Innern zur Beurteilung vorzulegen, ob sie inhaltlich mit der standardisierten Wesensanalyse vergleichbar sind.

Die Widerlegung der Gefährlichkeit bei Junghunden (7. - 12. Lebensmonat) ist nicht endgültig.

Vielmehr bedarf es zur endgültigen Widerlegung einer vermuteten Gefährlichkeit einer erneuten Wesensanalyse zwischen dem 15. und 18. Lebensmonat.

Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit erfolgreich widerlegt wurde, unterfallen bezüglich der Rassezugehörigkeit nicht mehr dem Anwendungsbereich des GefHundG. Eine Erlaubnis ist somit nicht mehr notwendig.

2 Haltungserlaubnis

Die Haltung gefährlicher Hunde unterliegt bestimmten Anforderungen / Beschränkungen:

- Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde
- Zucht- und Handelsverbot für die Hundegruppen, deren Gefährlichkeit vermutet wird
- Aggressionsausbildungsverbot
- Anlein- und Maulkorbpflicht
- Die Führung eines gefährlichen Hundes außerhalb seines befriedeten Besitztums darf nur Personen überlassen werden, die nach Alter sowie körperlicher und geistiger Verfassung zur Führung eines solchen Hundes in der Lage sind.
- Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.
- Gefährliche Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze, auf gekennzeichnete Liegewiesen oder in Badeanstalten mitgenommen werden.
- Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an den Zugängen zu seinem befriedeten Besitztum oder seiner Wohnung mit einem deutlich lesbaren Warnschild kenntlich zu machen.
- Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Der Halter hat unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgibt oder mit ihm den Wohnort wechselt.
- Die Kommunen sind verpflichtet, für die Haltung gefährlicher Hunde eine Steuer zu erheben.

Fällt Ihr Hund aufgrund der Rasse unter die Gefährlichkeitsvermutung und wurde die Gefährlichkeit nicht durch einen Wesenstest widerlegt oder wurde die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt, bedarf es für die Haltung des Hundes nach § 5 Abs. 1 GefHundG einer Erlaubnis der Kreispolizeibehörde.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- persönliche Zuverlässigkeit
- Nachweis der Sachkunde
- Nachweis einer besonderen Haftpflichtversicherung
- Verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung

2.1 Zuverlässigkeit

Für den Nachweis der Zuverlässigkeit ist im Rahmen der Mitwirkungspflichten ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 31 BZRG beizubringen.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, die nach § 11 GefHundG rechtskräftig verurteilt worden sind oder sonst

- wegen einer vorsätzlichen Straftat,
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird nicht eingerechnet die Zeit, in welcher der Antragsteller auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) besitzen ferner Personen in der Regel nicht, die

1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder Medikamente missbräuchlich anwenden,
3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
4. wiederholt gegen die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes verstoßen haben.

2.2 Sachkundeprüfung

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde erfolgt durch das Ablegen einer gebührenpflichtigen Sachkundeprüfung und umfasst theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zu Haltung und Umgang mit der betreffenden Tierart.

Theoretischer Teil

Die zum Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse beziehen sich auf die acht zu prüfenden Themenbereiche:

- Umweltverhalten
- Sozialverhalten
- Triebverhalten
- Gesundheit
- Recht und Gesetz
- Erziehung
- Haltung
- Aggressionen.

Diese Themenbereiche sind in erster Linie Gegenstand des theoretischen Teils der Prüfung. Diesbezügliche Kenntnisse werden aber auch im praktischen Teil – als Hintergrundwissen – vorausgesetzt.

Praktischer Teil

Die in der Sachkundeprüfung erfassten praktischen Fähigkeiten beziehen sich auf den zwischenartlichen Umgang zwischen Halter und Hund. Dabei stehen die körperliche und die psychische Kommunikation mit einem fremden Hund im Vordergrund.

Zur Prüfung der Fähigkeit, ihre Sachkunde in der Praxis anzuwenden, erhält die zu prüfende Person die Aufgabe,

- a) mit dem vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellten, für sie fremden Hund sozialen Kontakt aufzunehmen;
- b) den Hund im Rahmen der Kontaktaufnahme anzufassen (streicheln, tätscheln u. s. w.);
- c) eine scheinbare Kontrolle der Pfotenballen (Verletzung) und der Ohren (Verschmutzung) durchzuführen;
- d) den Hund anzuleinen und ihn kurzfristig – auch unter Ablenkung – (1 bis 2 Minuten) zu führen;
- e) den Hund aus der Hand zu füttern;
- f) abschließend das Tier zum Spielen zu motivieren.

Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 8 GefHundG besitzt zudem, wer

- aufgrund einer beruflichen Tätigkeit im Hundewesen die erforderliche Sachkunde über Hunde und deren Verhalten bereits vorweisen kann, insbesondere wer Diensthunde in einer diensthundehaltenden Behörde ausbildet und führt oder
- aufgrund einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienst-, Rettungs-, Therapie- oder Behindertenbegleithundewesen als Ausbilder für Hunde bestellt ist und diese Tätigkeit tatsächlich ausübt.

Der Nachweis der Sachkunde wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des zuständigen Verbandes oder der Organisation, für die der Antragsteller seine Tätigkeit ausübt, erbracht.

2.3 Nachweis einer besonderen Haftpflichtversicherung

Marktüblich ist eine Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EUR für Personenschäden (beziehungsweise 1,0226 Mio. EUR bei vor Einführung des EUR abgeschlossenen Verträgen) und 250.000 EUR für Sachschäden. Anhand des vorzulegenden Versicherungsscheins ist nachzuweisen, dass Versicherungsschutz auch bei vorübergehender Betreuung durch Dritte gewährleistet ist.

2.4 Verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung

Bei der verhaltensgerechten Unterbringung von gefährlichen Hunden sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Hundeverordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur artgerechten Haltung zu beachten.

Bei der ausbruchssicheren Unterbringung sind die Sprungkraft des jeweiligen Hundes sowie die zum Beispiel aufgrund der Beschaffenheit der Grundstückseinfassung oder sonstiger Kletterhilfen gegebenen Möglichkeiten zum Ausbrechen zu berücksichtigen.

2.5 Rechtsfolgen bei fehlender Erlaubnis

Wird die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung nicht widerlegt oder eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes nicht erteilt, wird der gefährliche Hund unrechtmäßig gehalten.

Dies hat zur Folge, dass die Haltung des Hundes untersagt und der Hund weggegeben werden muss. Kommt der Halter dem nicht nach, so kann der Hund durch die zuständige Behörde sichergestellt werden.

Zudem stellen Zuwiderhandlungen gegen die Erlaubnispflicht eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Wer einen gefährlichen Hund entgegen § 5 Abs. 1 GefHundG ohne Erlaubnis hält, macht sich zudem gemäß § 143 Abs. 2 StGB auch strafbar.

3 Gefährliche Hunde im Einzelfall

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

1. die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Als aggressiv gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein.

Ausgangspunkt für die Prüfung einer Einzelfallgefährlichkeit ist zumeist ein Beißvorfall, bei dem ein anderes Tier, ein Mensch oder auch eine Sache zu Schaden gekommen sind.

Die Kreispolizeibehörde prüft bei einem mitgeteilten Beißvorfall ausgiebig, ob die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 GefHundG vorliegen.

Sollte das Verfahren eingestellt werden, da eine Gefährlichkeit nicht festgestellt werden konnte, wird der Halter hierüber informiert.

Es ist auch möglich, dem Hundehalter bestimmte Auflagen zur Hundehaltung zu erteilen, auch wenn der Hund nicht als im Einzelfall als gefährlich eingestuft wird.

4 Einfuhr-/ Verbringungsverbot aus dem Ausland

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG) dürfen Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffords-hire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden.

Auch Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes (hier: GefHundG), in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.

Ausnahmen vom Verbringungs- und Einfuhrverbot bestehen nach § 2 der Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (HundVerbrEinfVO).

5 Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG)

Verwaltungsvorschrift Gefährliche Hunde

6 Verfügbare Dokumente

- Erfassungsbogen für Angaben zum Hund
- Antrag auf Widerlegung der vermuteten Gefährlichkeit
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes
- Antrag auf Prüfung der Sachkunde
- Formblatt zu Mitteilungspflichten
- Sachverhaltsdarstellung über einen Hundebeißvorfall / aggressives Verhalten
- Liste der anerkannten Sachverständigen im Hundewesen
- Informationspflichten nach DSGVO